

# Gesetzgebung

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **2 (1798-1799)**

PDF erstellt am: **16.08.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

3. Wenn daraus ein schwerer Verdacht gegen das Vorhaben oder Betragen des Reisenden erregt wird, so soll er in Verhaft genommen, und je nach der Wichtigkeit des Falls vor die gehörigen Gerichte geführt, und der Polizeiminister sogleich davon benachrichtiget werden.

4. Wenn der Regierungsstatthalter keine Gründe findet, denselben anzuhalten, so soll er ihn durch einen Paßport zurückweisen, worin die Orter angezeigt sind, durch die er sich wegbegeben soll, und ihm anbefehlen, sich bei dem Agent eines jeden angezeigten Ortes anzumelden, der sein Visa beisetzen wird; widrigen Falls soll derselbe angehalten, und durch die Häfcher oder Gemeinwachen auf seine Kosten hin, aus Helvetien geführt werden.

5. Wenn der Reisende darauf beharret, seinen Weg fortzusetzen, so soll es ihm nicht anders, als mit der Bewilligung des Polizeiministers zugelassen werden, welchem er seine Gründe bekannt zu machen hat, und zu deren Beschleunigung er demselben eine unterschriebene Verbürgung von zwei helvetischen durch ihre Rechtschaffenheit und Bürgerfinn bekannten Bürgern, zu seinen Gunsten ausgestellt, eingeben soll.

Der Regierungsstatthalter soll gehalten seyn, dieses Zeugniß durch seine Unterschrift glaubwürdig zu machen, (zu legalisiren,) und demselben die Bemerkungen beizufügen, die er für nöthig erachtet; unter dessen aber, in Erwartung der Antwort des Ministers, soll der Fremde verbunden seyn, in dem Hauptort des Kantons zu verbleiben.

6. Alle von daher entstehende Kosten sollen von dem Fremden getragen werden, der sich nicht nach der Verordnung verhalten hätte.

7. Kein Unterstatthalter noch Regierungsstatthalter soll einem Fremden einen Paßport weder zum Reisen im Innern, noch für das Ausland ertheilen können, es sey dann, daß er einen aus seinem Lande vorweise, und daß die Nothwendigkeit ihm einen helvetischen Paßport zu bewilligen, durch ein gesetzliches Grund dargezogen werde, der im Paßport enthalten seyn soll.

8. Die Handwerksgefelln und andere Fremde, die sich vor dem 26. Julius in Helvetien aufgehalten haben, ohne mit Paßport versehen zu seyn, und es sey für das Innere der Republik, oder um sich daraus zu begeben, Pässe begehren würden, sollen keine anders erhalten, als auf das Zeugniß von zwei Bürgern, die mit ihnen die Paßports unterschreiben sollen.

9. Der Ort, wohin sich der Fremde begeben will, soll in dem Visa und in den Paßports, die ihnen aus Helvetien ertheilt werden, auf eine bestimmte Weise angezeigt werden.

10. Alle Statthalter, Unterstatthalter, Agenten und Polizeibeamte sind aufgefordert, die genaueste Wachsamkeit über die Paßports der Fremden zu halten, und sich streng nach den hierüber herausgegebenen

Gesetzen zu verhalten. Sie werden allen Gastwirthn, bei Strafe vor die Gerichte geführt zu werden, anbe- fehlen, von jedem Fremden die Vorweisung seines Paßports zu begehren, welchen er dem Agenten über- tragen soll, um zu sehen, ob das Visa von der Grenzgemeine, wo der Fremde eingetreten ist, und der Ort, wo er sich hinbegeben will, darauf stehe.

Wenn der Fremde sich in allem der Ordnung gemäß verhalten hat, so wird er dessen Paß das Visa beisetzen, im entgegen gesetzten Falle aber soll er gegen denselben nach Vorschrift des 2. Artikels des gegen- wärtigen Beschlusses verfahren.

11. Jeder Reisende, der von einem Unterstat- halter, Agent, Polizeibeamten oder Gastwirth dazu aufgefordert wird, ist gehalten, seinen Paßport vor- zuweisen, und soll, wenn er sich weigert, angehalten werden.

12. Das Gesetz vom 26. Julius, der Beschluß vom 17. December, und der gegenwärtige sollen in allen Grenzgemeinen angeschlagen verbleiben, um allen Fremden die Vorschriften bekannt zu machen, denen sie sich zu unterwerfen haben.

13. Dem Justiz- und Polizeiminister ist die Voll- ziehung des gegenwärtigen Beschlusses aufgetragen, welche auf den ersten Tag künftigen Merzmonats an- fangen soll.

## Gesetzgebung.

Grosser Rath, 15. Januar.

(Fortsetzung.)

Escher bemerkt, daß wenn in einer Gemeinde niemand zum Agent ernannt werden konnte, der schreiben und lesen kann, wahrscheinlich die Gemeinde auch niemand in die Munizipalität zu ernennen finden wird, der schreiben und lesen kann, und daß solchlich Rüces Antrag unnütz ist; in Rücksicht Wyders Antrag hofft er werde keine Gemeinde seyn, wo der Agent der ein- zige patriotische Bürger ist; dagegen unterstützt er Rochs Antrag und wünscht einzig demselben noch beizufügen, daß die Steuerpflichtigen selbst auch ihre Rechnung in dem Buch des Agenten unterschreiben, wann sie ihre Steuer bezahlen, damit dann diese un- terschiedenen Angaben, welche dem Obereinehmer des Kantons zukommen, als eine Berichtigung, der demselben von den Agenten vorgelegten Rechnungen dienen können.

Das Gutachten wird mit Rochs angetragnem Beisatz angenommen.

## Nachmittags Sitzung.

Der Kriegsminister übersendet eine Abschrift seines Rapports, welchen er dem Vollziehungsdirektorium über die Straffen und die Ladung der Landfuhren erstattete. Dieser Bericht wird zur Einsicht der Versammlung auf den Kanzleytisch gelegt.

Die Lesegesellschaft in Basel dankt in einem warmen patriotischen Schreiben für die Entsprechung ihrer Bitte, welche ihr ihre Dauer sichert, und äussert ihre lebhaften Wünsche für die Aufklärung und das Wohl Helvetiens. Auf Custors Antrag wird dieses Schreiben dem Senat mitgetheilt.

Die Gemeinde Yvonnand im Leman, dankt den Gesetzgebern für ihre sorgfältigen Bemühungen für das allgemeine Beste und macht Bemerkungen über Theilung der Gemeindgüter, Friedensrichter und andere Gegenstände.

Zimmermann fodert Verweisung an die Friedensrichter-Commission, weil die übrigen Gegenstände dieser Bittschrift meist schon behandelt sind. Ufermann folgt, wünscht aber auch Mittheilung an die Gemeindgüter-Vertheilungscommission. Fierz stimmt nur Ufermanns Antrag bei, weil die Friedensrichter-Commission Morgens rapportiren wird. Dieser Antrag wird angenommen.

Die Gemeinde Novazzaro im Kanton Lugano empfiehlt den B. Giac. Verasconi zu einer Pfründe. Pozzi unterstützt diesen Antrag und fodert Verweisung an das Direktorium. Huber fodert Tagesordnung, weil solche Gegenstände nicht vor uns gehören. Kellstab stimmt Pozzi bei. Zimmermann ist gleicher Meinung, weil wir bisher alle ähnlichen Bitten die nicht uns zu gehörten, dem Direktorium zuwiesen. Dieser Antrag wird angenommen.

Einige Partikularen aus dem Leman fodern Entschädigung für verlorne Feudalrechte. Panchaud fodert Niederlegung einer Commission über diese Gegenstände. Zimmermann fodert Tagesordnung, weil wir nicht mehr in schon gesetzlich abgeschlossene Gegenstände eintreten können. Dieser letzte Antrag wird angenommen.

Die Wittve Castelli in Melide im Kanton Lugano, macht Einwendungen wieder die Amnestie der sogenannten italienischen Patrioten, welche sie beraubt, den helvetischen Freiheitsbaum umgeworfen und Menschen gemordet hatten: Sie fodert Entschädigung und nennt unter ihren Beschädigern besonders den B. Quadri. Herzog v. Eff. fodert Tagesordnung, weil sich diese Wittve bei dem Richter über die erlittene Beschädigung melden kann. Custor folgt. Fierz bemerkt, daß es den Patrioten im Kanton Lugano gehe, wie denen im Kanton Zürich, sie werden auch jetzt immer noch verfolgt: er fodert auch Tagesordnung, aber einfache. Pellegrini bemerkt, daß diese Bittschrift eine schwarze Verläumdung, Entstellung der Geschichte gegen Quadri enthalte, und hofft, die Versammlung werde sich dadurch nicht irre machen lassen, und also zur Tagesordnung gehen, wiedrigenfalls begehrt er, daß man wenigstens nicht urtheile, bis sich Quadri gerechtfertigt habe. Cartier denkt, in der Amnestie der italienischen Patrioten seyen nur die Unternehmungen gegen die helvetische Unabhängigkeit begriffen, nicht aber all-

fällige Verbrechen von einzelnen Bürgern. Er stimmt auch zur Tagesordnung, aber darauf motivirt, daß die Amnestie nur die allgemeinen Handlungen betreffe. Legler ist ungefähr Cartier's Meinung, indem er denkt, diejenigen welche die helvetischen Freiheitsbäume umhauen, geraubt und gemordet haben, seyen nicht Patrioten, und wenn sich die Sachen so verhalten, wie diese Bittschrift vorgiebt, so seyen wir unrecht vom Direktorium berichtet worden, und daher fordert er Verweisung dieser Anzeige an das Direktorium, und über die Bittschrift selbst Tagesordnung, darauf begründet, daß sich diese Wittve an den Richter zu wenden habe. Wyder folgt Cartier und Legler, und wundert sich, daß man diese Anzeige sogleich Lügen zu nennen wagt. Huber wünscht, daß man sich nicht länger bei diesem Gegenstand aufhalte, denn über die politische Vorfällenheit haben wir Amnestie erkannt, wie es in Revolutionen, wenn man Reaktionen vermeiden will, seyn soll: was aber die Privat-handlung betrifft, so versteht es sich von selbst, daß sich die Bittstellerin an die gewohnten Richter wenden kann: — Wollte man in die Sache selbst eintreten, so bedenke man, daß die italienischen Patrioten sich nur deswegen an Cisalpinien wandten, weil sie auf keine andere Art die Freiheit ihres Vaterlandes erzeugen zu können glaubten, und daß, wenn man untersuchen will, die Sache ganz untersucht und nicht etwann bloß einseitig zum Nachtheil der Patrioten behandelt werden müßte! Michel sagt, entweder ist diese Bittstellerin eine Lügnerin und soll gestraft werden, oder wenn die Sache wahr ist, so ist Quadri und seine Helfershelfer nur Modopatriot und Räuber und Mörder, und soll gestraft werden: die Sache soll untersucht und also dem Direktorium zugewiesen werden. Ruce ist auch der Meinung, daß die Amnestie weder Mord noch Raub begreife, allein übriges ist noch zu bemerken, daß den Patrioten überall Bängel zwischen die Beine geworfen werden, und daß man sie von Pontius zu Pilatus weist, wenn sie etwas wollen, — da man doch anderseits nicht allen bösen Handlungen der ehemaligen Gnädigen Herren nachspürt! er fodert also Tagesordnung, begründet auf die richterliche Gewalt und Verweisung an das Direktorium. Man geht zur Tagesordnung, begründet darauf, daß sich die Bittstellerin an den gewohnten Richter zu wenden habe, und übersendet zugleich die Bittschrift selbst dem Direktorium.

Caspar Brak von Bözheim, Distrikt Brugg, ehemaliger Bannwarth, fodert Beibehaltung seiner Leibrente in Rücksicht seines hohen Alters von 73 Jahr. Schumpf unterstützt diese Bittschrift, weil sie ganz der Billigkeit gemäß ist. Ruce stimmt diesem Antrag bei, welcher angenommen wird.

Joh. Reinhard Vorwerk, von Pferlohn, fodert das helvetische Bürgerrecht, und ist mit einem guten Zeugniß vom argauischen Regierungstatthalter versehen. Spengler glaubt, wir seyen es dem Volk und unsrem Eid schuldig, nicht so leicht Bürger anzunehmen,

er fordert also Tagesordnung. Zimmermann bezeugt, daß Vorwerk sein Bekannter und Freund ist, und behauptet, daß er ihm keine Anzeige von diesem Schritt that, weil er ihm denselben abgerathen hätte, denn wir können weder von der Constitution noch von unfrem Gesetz Ausnahmen machen, und müssen also zur Tagesordnung gehen. Dieser Antrag wird angenommen.

Drei Kantonsrichter von Solothurn fragen, ob das Gesetz, welches Niemanden von der Einquartierung ausnimmt, ihnen an zwei verschiedenen Orten Einquartierung aufbürde? Schlumpf denkt es verstehe sich von selbst, daß diese Beamten nur an einem einzigen Ort Einquartierungen haben können, und man könnte also zur Tagesordnung gehen, darauf begründet, daß einer nur da wo er wohnt Einquartierung haben müsse. Ackermann folgt diesem Antrag, welcher angenommen wird.

Wirthe von Knutwil fordern Entschädigung für ihre verlorne Ehehaften, oder begehren, daß neue Wirthe mit einer besondern Beschwerde belegt werden. Diese Bittschrift wird bis nach Behandlung des auf dem Kanzleisch liegenden Gutachtens über diesen Gegenstand vertaget.

Friedrich Görtler von Basel, wünscht ungeachtet seiner Minderjährigkeit seine Eltern in ihrem Unglück mit einem Theil seines eigenen Vermögens unterstützen zu dürfen. Huber fodert, daß der junge Bittsteller an die Schranken gelassen werde, um seine Bitte selbst vorzutragen zu dürfen. Schlumpf freut sich über diese schöne aber seltene Bitte, und fodert für den Bittsteller Ehre der Sizung, welche gestattet wird. Huber unterstützt die vom Bittsteller selbst wiederholte Bitte, weil sie ein fester Entschluß desselben sey, und sein Stiefvater ohne diese Unterstützung ein Amt verlehren würde, welches ihm sein Brod giebt; er fordert, daß der Voigt dieses Jünglings über einen Drittel des Vermögens desselben zu dem angezeigten Endzweck disponiren dürfe. Ruce findet die Sache ganz gerichtlich, und der Bittsteller habe sich daher an das Kantonsgericht zu wenden. Custor fodert Verweisung an eine Kommission zur Untersuchung. Pellegrini stimmt ganz Hubern bei, weil Ausnahmen von Gesetzen nur dem Gesetzgeber zustehen, und diese kindliche Bitte zu edel ist, um ihr nicht freudig zu entsprechen. Schlumpf stimmt ganz Hubern bei, und hofft, wir werden dem Zeugniß eines unfrem Mitglieder trauen, in einem so freudigen Anlaß. Billeter folgt, weil auch die alten Oligarchen solche Gnaden ertheilten, und er sich besonders freut, die Tugend, welche sich hier so schön zeigt, unterstützen zu können. Koch stimmt ganz Hubern bei, und war gerührt über den Edelmut dieser Bitte. Hubers Antrag wird angenommen.

Beamte des Distrikts Unter-Emmenthal begehren Gleichförmigmachung der Einregistrirungsgebühren. Auf Schlumpfs Antrag wird diese Bittschrift an die hierüber niedergesezte Kommission gewiesen.

31 Bürger der Gemeinde Ober-Ädorf im Kanton

Zürich, begehren Vertheilung ihrer Gemeindsgüter und Waldungen. Diese Bittschrift wird an die Kommission über Gemeindsgütervertheilung gewiesen.

Die Gemeinde Solgenried im Kanton Bern fodert einige ehemals besessene Rechte in den Nationalwaldungen. Diese Bittschrift wird an das Direktorium gewiesen.

Die Gemeinde Grafenried und Buchhoff im Kanton Bern fodern Beibehaltung ihrer Rechte auf den Gebrauch der Nationalwaldungen. Cartier fodert in Rücksicht des Holzbegehrens Tagesordnung, begründet auf das hierüber vorhandene Gesetz, und Verweisung des Weidrechtsbegehrens an die hierüber niedergesezte Kommission. Koch fodert Verweisung der ganzen Bittschrift an eine über einen ähnlichen Gegenstand niedergesezte Kommission. Dieser letzte Antrag wird angenommen.

Die Gemeinde Büren zum Hoff, im Kanton Bern, fodert ein verlohrenes Beholzungs- und Weidrecht zurück. Ackermann fodert Verweisung an das Direktorium. Escher begehrt Verweisung an die Kommission welcher die vorige Bittschrift übergeben wurde. Ackermanns Antrag wird angenommen.

Der Caplan Lorenz Moser in Romschwyl Kanton Luzern, macht Bemerkungen über die Besetzung der Pfründen. Auf Custors Antrag wird diese Bittschrift an die Kommission, über die Erwählung der Pfarrer, gewiesen.

8 Einwohner von Granson machen Einwendungen gegen das Hinterfahlgeld. Auf Wyders Antrag wird diese Bittschrift vertaget, bis nach Behandlung des auf dem Kanzleisch liegenden Gutachtens über diesen Gegenstand.

Das Direktorium übersendet eine wiederholte Bittschrift von B. Notz in Zürich, über einen Wechselsprozeß. Koch verspricht daß die darüber niedergesezte Kommission baldigen Rapport machen werde und fodert also Verweisung an dieselbe. Dieser Antrag wird angenommen.

Grosser Rath, 16. Januar.

Präsident: Legler.

Auf Eschers Antrag wird über die gestrige Gewährung der Bitte des jungen Bürgers Görtlers von Basel, Dringlichkeit erklärt, damit derselbe persönlich vor dem Senat erscheinen, und die gewünschte Entscheidung seines edlen Begehrens erhalten könne.

Fierz, im Namen der Friedensrichter-Kommission, legt ein neues Gutachten über Friedensrichter und Friedensgerichte vor, über welches er Dringlichkeits-Erklärung begehrt, und daß dasselbe nächsten Montag behandelt werde. Custor folgt diesem Antrag, welcher angenommen wird.

Der Oberschreiber Balthaser und der Dolmetsch

Sprungli lassen ihre Abwesenheit wegen Krankheit entschuldigen.

Die Fortsetzung des Gutachtens über die Beziehung der Auflagen wird in Berathung genommen.

§. 6. Grundabgaben. Thorin denkt, die Auflage auf Grundstücke müsse so vortheilhaft werden, daß dieselbe im gehörigen Verhältniß mit ihrem wahren Werth stehe: nun sey aber die in diesem Gutachten vorgeschlagene Schätzungsart theils zu weitläufig, theils zu unsicher und unbestimmt, daher er eine unmittelbare Schätzung jedes Grundstücks begehrt: denn auf diese Art, glaubt er, würde die Steuer nach bloß augenblicklichen Verhältnissen geschätzt, und könnten die bisher durch die Feodalrechte gedrückten Gegenden zu sehr belastet werden. Er fordert daher Zurückweisung dieses §. an die Commission. Bourgeois stimmt Thorin bei, und klagt daß die Kommission grade die theuersten Jahre für Schätzung der Grundstücke vorschlage. Escher gesteht, daß er auch die unmittelbare Schätzung der Grundstücke, dieser Eintheilung in drei Klassen vorziehen würde, weil sie mehr dem übrigen Theil des Aufлагensystems anpassend wäre; allein schon ist in dem Aufлагensystem diese Taxationsart festgesetzt, und folglich können wir nicht mehr von derselben zurückkommen, sondern müssen diese, so wie die übrigen zweckmäßigen Verbesserungen unserer Auflagen, für das künftige Jahr versparen. Ganz ungerecht aber ist der Vorwurf, daß diese Schätzungsart den bis jetzt mit Feodalrechten beschwerten Gütern drückender als den übrigen sey; im Gegentheil sind ja diese Güter in diesen Jahren, als sie noch die ewiggeglaubten Lasten auf sich hatten, wohlfeiler gekauft worden, als ihr jeziger unbelasteter Werth betragen würde; also werden auch hier wieder die ohnedem belasteten Güter begünstigt: er stimmt also zur Beibehaltung des Commissionals Gutachtens. Cusstor ist ebenfalls überzeugt, daß man den Vorschlag der Commission annehmen müsse, doch gefallen ihm die von derselben vorgeschlagenen Jahre zur Schätzung des Güterwerthes nicht ganz: daher will er noch beifügen, daß wenn die Güter nach jenen Jahren merklich gestiegen oder gesunken sind, darauf bei ihrer Taxirung Rücksicht genommen werden müsse. Huber wollte auch wieder diese Schätzungsart Einwendung machen, allein da er darüber von Eschern belehrt wurde, so will er einzig die Versammlung darauf aufmerksam machen, daß man doch nicht mehr in die schon einst beschlossenen Gegenstände weitläufig eintrete, und bedenke, daß es nun einmal Zeit ist, die Beziehungsart der Auflagen festzusetzen. Er stimmt also ganz dem Gutachten bei. Das Gutachten wird angenommen.

Secretan wünscht, daß dieser Beschluß, so wie alle übrigen, nicht nur in Titel, sondern auch in Artikel eingetheilt werde, und fodert, daß die Kanzlei diese Arbeit übernehme. Escher stimmt bei und fodert, daß die Kommission, welche dieses Gutachten entwarf, diese Arbeit übernehme. Huber folgt und begehrt, daß das

Auflagensystem da eingeführt werde, wo sich dieses Gutachten bestimmt auf jenes bezieht. Zimmermann bemerkt, daß Hubers Antrag unausführbar ist, weil sich das ganze Gutachten auf das Aufлагensystem bezieht. Eschers Antrag wird angenommen.

§. 7. Abgabe von Häusern. Ruce wünscht, daß die nicht vermieteten Häuser von dieser Auflage befreit seyen. Zimmermann bittet dringendst, daß man doch nicht immer wieder in die Auflagen selbst eintrete, denn diese sind bestimmt, und also bleibe man bei der jetzt zu bestimmenden Beziehungsart der Auflagen: er fordert Tagesordnung über Ruces Antrag. Ruce zieht seinen Antrag zurück. Das Gutachten wird angenommen.

§. 8. Abgabe von Getränken. Huber fordert, daß die Agenten die Anzeigen im Beisein der Anzeiger in ihr Buch einschreiben, und daß diese die gemachten Erklärungen selbst unterschreiben. Das Gutachten wird mit diesem Beisatz angenommen.

§. 9. Einregistrirungsgebühren. Huber glaubt, durch diesen Titel werden alle Notars, welche nicht Distriktsgerichtschreiber sind, ruiniert, und daher fodert er Rückweisung an die Kommission. Carrard bemerkt, daß die Gerichtschreiber schon im Aufлагensystem zur Beziehung dieser Auflage bestimmt sind. Huber zieht seinen Antrag zurück. Dieser Titel, so wie die drei folgenden, werden ohne weitere Anwendung angenommen.

§. 13. Handlungsabgaben. Escher fodert daß die Agenten diese Abgabe in Beisein der dieselbe bezahlenden Kaufleute einschreiben, und daß dieses von diesen im Buch des Agenten selbst unterschrieben werde. Der §. wird mit diesem vorgeschlagenen Beisatz angenommen.

Die übrigen Titel dieses Gutachtens werden angenommen.

Carrard fodert, daß die Kommission, welche diesen Beschluß in Artikel eintheilen soll, beauftragt werde, seine genauen Verhältnisse mit dem Aufлагensystem anzuzeigen; weil dadurch dann viele Einwendungen gegen denselben wegfallen: so z. B. bestimmt der 33 §. des Aufлагengesetzes, daß Obereinnehmer seyn sollen, und folglich ist jede Einwendung dagegen die bey uns und im Senat gemacht worden ist, eigentlich gesezwidrig. Dieser Antrag wird angenommen.

Das Gutachten der Generalgesetze über die Finanzen (siehe Großrath den 14. Jenner) wird Titelweise in Berathung genommen.

I. Titel. Cusstor will, daß den gesetzgebenden Räten nicht nur die Staatsbedürfnisse sondern auch die Staatseinkünfte angezeigt werden, wann ihnen vom Direktorium Vorschläge über Auflagen gemacht werden. Zimmermann bemerkt, daß es hier um Bestimmung künftiger Aufлагensysteme zu thun ist, deren Eintrag man also nicht kennt, daher Cusstors Begehren unausführbar ist; denn in Rücksicht des

Klags der Auflagen des verfloßnen Jahrs, ist ja dadurch schon gesorgt, daß das Direktorium genaue Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben des ganzen Jahrs, den gesetzgebenden Råthen vorlegen muß. Secretan bemerkt, daß wenn die Rechnung des Direktoriums, immer vor Bestimmung der neuen Auflagen erscheinen würde, Custor kein Recht zu seinem Antrag hätte, allein da dieses nicht der Fall seyn wird, so glaubt er auch, daß es nothwendig sey, daß irgendwo ein § eingeschoben werde, der das Direktorium verpflichte, über die Einnahme eine bestimmte Auskunft zu geben. Huber unterstützt Zimmermann, weil es sich von selbst versteht, daß das Direktorium so viel möglich Auskunft über die Staatseinnahmen geben werde, wann es einen neuen Finanzplan vorlegt, und die gesetzgebenden Råthe immer im Fall sind, vom Direktorium Auskunft über den Zustand der Finanzen zu begehren. Custor will hauptsächlich eine Auskunft über diejenigen Staatseinnahmen vom Direktorium begehren, welche von den Auflagen unabhängig sind, und beharret also auf seinem Antrag. Escher bemerkt, daß gerade derjenige Umstand den Secretan zur Unterstützung von Custors Meinung anführt, wider dieselbe sich erhebt, denn da das Direktorium alle Jahre im Fall seyn wird, den gesetzgebenden Råthen wenigstens 6 Monate vorher den neuen Finanzplan vorzulegen, ehe es die Rechnung vom letzten Jahr ablegen kann, so ist es auch unmöglich, daß es über die Einkünfte des denzumal noch laufenden Jahrs den gesetzgebenden Råthen genaue Auskunft geben könne, weil es dieselben selbst erst am Ende des Jahrs genau zu kennen im Fall seyn wird. Was aber den Ertrag der Nationalgüter betrifft, so ist dieser den gesetzgebenden Råthen in Zukunft, wann das Direktorium denselben aus Erfahrung kennen wird, aus den Rechnungen des verfloßnen Jahrs ebenfalls bekannt, weil keine Veräusserungen in denselben ohne ihre Einwilligung gemacht werden können; folglich ist jeder Besatz überflüssig und er unterstützt also das Gutachten. Ammann unterstützt ebenfalls das Gutachten, weil es unmöglich ist, daß das Direktorium bestimmte Auskunft über die Einnahme des laufenden Jahrs geben könne. Custors Meinung wird verworfen.

Carrard wünscht, daß alle Gesetze über Finanzen nur für einen bestimmten Zeitpunkt festgesetzt werden, weil sonst die Dauer derselben ganz in der Willkühr des Direktoriums steht, indem die gesetzgebenden Råthe nicht ohne Vorschlag des Direktoriums Finanzgesetze machen können. — Man bemerkt, daß gestern schon beschlossen worden ist, dieses Gesetz nur für ein Jahr zu bestimmen. Carrard zieht seinen Antrag zurück.

Einnahmen. Bourgeois will nicht, daß die Verwaltungskammern den Obereinnehmern untergeordnet seyen, und begehrt daher, daß diese mit der Mitwirkung und unter der Oberaufsicht der Verwaltungskammern die Auflagen beziehen. Der Titel wird mit diesem Besatz angenommen.

Das Direktorium berichtet, daß große Beschädigungen in den Nationalforsten geschehen, und fodert daher, daß die Gesetzgebung so schleunig als möglich Polizeigesetze über diesen Gegenstand bestimme. Nüce glaubt, die hierüber auf seinen Antrag niedergesetzte Commission könne nicht arbeiten, bis sie aus allen Kantonen Berichte über die Waldungen habe, und da das Direktorium den Statthaltern und Verwaltungskammern jede Correspondenz mit der Gesetzgebung untersagt habe, so sey es unmöglich diese Berichte einzuziehen. Escher bemerkt, daß Nüce als Präsident der Commission, dieselbe noch nie zusammen berief, und ihr die erforderlichen Berichte kaum ungerufen in den Mund fliegen werden; er begehrt also, daß diese Commission in Thätigkeit gesetzt werde, und bemerkt übrigens, daß die Sicherung der Nationalforsten bewirkt werden kann, ohne daß man hierzu von dem Zustande jedes einzelnen Nationalforste umständlich unterrichtet seyn muß. Desloes stimmt ganz Nüce bei, und ist überzeugt, daß die Commission nicht arbeiten kann, bis sie Kenntniß von allen Verhältnissen aller Nationalwaldungen hat. Carrard kann Nüce nicht beistimmen, und wünscht, daß der Präsident dieser Commission dieselbe zusammen berufe, um zu arbeiten. Uebrigens ist er überzeugt, daß das Direktorium den Verwaltungskammern nie untersagt hat, den gesetzgebenden Råthen die erforderlichen Berichte mitzutheilen; wann dieses wirklich der Fall wäre, würde er eine Untersuchungscommission über diesen Gegenstand begehren. Koch unterstützt ganz Escher, weil die Forstsicherung durch Gesetze geschehen kann, ohne daß man von allen einzelnen Verhältnissen der Waldungen unterrichtet ist. Huber folgt Eschers Antrag, welcher angenommen wird.

Der Obergerichtshof fodert Entscheidung über die Frage: Ob die innere Polizei desselben ihm oder wem anders zukomme? Diese Bottschaft wird der über die Organisation des Obergerichtshofes niedergesetzten Commission zugewiesen.

Zimmermann trägt darauf an, ein Gesetz zu machen, daß solche Bürger welche im Falle sind, banquerot zu werden, in Folge unseres Gesetzes über Aufhebung der Feodalrechte, nichts an ihren bürgerlichen Rechten, persönlichen Ehren oder Nennern verlieren sollen. Die Dringlichkeit wird erklärt.

Huber unterstützt ganz diesen Antrag, weil ein solches Faliment ohne Schuld des verunglückten Bürgers als Folge der Revolution bewirkt wird; doch wünscht er eine Bestimmung wie diese Ursache eines Banquerots bewiesen werden müsse. Secretan sagt, die Gesetze sind im Leman hart gegen solche Faliten welche durch unglückliche Zufälle in Unglück kommen; aber grausam wäre es selbst, wann ein Fall der in keines Menschen Gewalt war, sondern die unwiderstehliche Folge einer Epoche ist, welche eben so erwünscht als heilsam ist, einzelne Bürger, welche schon dabei ihr ganzes Vermögen einbüßen, auch noch ihrer Ehre berauben sollte!

Einwendungen können nicht leicht gemacht werden, denn die Feodalrechte wurden nicht bloß von Edelleuten besessen sondern von gemeinen Bürgern, also wird dadurch keine ehemals privilegierte Klasse begünstigt; und besonders der Bürger Bergier in Lausanne, Mitglied der Verwaltungskammer, welcher zu Zimmermanns Antrag Anlaß gab, war von jeher ein eifriger Verfechter der Freiheit, und warum sollte er und andere welche sich in dem ähnlichen Falle befinden, für ihre uneigennützigste Theilnahme an der Revolution, noch neben ihrem Vermögen auch ihre bürgerliche Existenz verlieren? Carrard sagt, oft ist man in einer Revolution gezwungen, — hingerissen selbst, Gesetze zu machen, welche die alten Verhältnisse zerstören und dadurch ehemaliges Eigenthum verschwinden machen — aber Pflicht ist es, daß der Gesetzgeber solche Gesetze so menschlich und so wenig drückend mache als möglich, und hierzu führt uns Zimmermanns menschenfreundlicher Antrag; besonders ruhrend ist aber der Fall, welcher zu diesem Anlaß gab: Bürger Bergier, Mitglied der Verwaltungskammer des Lemans, hatte sich mit dem thatigsten Patriotismus der Sache der Freiheit angenommen, ungeachtet er wohl wußte, daß er dadurch sein Vermögen einbüßen würde; auch war das Vertrauen des Volks in seine Rechtschaffenheit so groß, daß ungeachtet es ihn als einen Besitzer der ihm unerträglich gewordenen Feodallasten kannte, es ihn doch beinahe einmützig wählte; ich unterstütze also freudig Zimmermanns Antrag. Cartier ist von den edlen Grundsätzen überzeugt, welche zu diesem Antrag Anlaß geben; wäre es nur um den vorliegenden Fall zu thun, so würde er gerne beistimmen, da es aber um ein allgemeines Gesetz zu thun ist, so stimmt er Hubern bei und fodert Verweisung an eine Commission. Dieser Antrag wird angenommen, und in die Commission geordnet: Huber, Cartier, Penchaud.

Rüce fodert Ergänzung der Waldungscommission; Mellstab wird der Commission beigeordnet.

Suter sagt, wir ernannten eine Commission und einen Vorschlag zu machen, über die Milderung der Folgen der Revolution auf solche Bürger, die wegen Aufhebung der Feodalrechte banquerot werden, ich begehre daß dieser Vorschlag auch auf solche ausgedehnt werde, die durch Aufhebung der Ehehaften sich im gleichen Falle befinden. Wyder folgt, und will diese Maaßregeln auch noch auf Brandbeschädigte ausdehnen. Huber bemerkt, daß über den ersten Gegenstand Dringlichkeit erklärt ist, und also diese neueren Anträge nicht damit vermengt werden können. Dieser letzte Antrag wird angenommen.

Grosser Rath, 17. Januar.

Präsident: Legler.

Graf berichtet von der Erfüllung seines mit seinem Kollegen, von der Flüe, von der Regierung gehaltenen Auftrages, die piemontesischen Schweizer-

truppen zu fränkischen Hilfstruppen umzuorganisiren; diesem zufolge sind diesen Truppen sogleich helvetische Rotarden und Fahnen gegeben, und dieselben in zwei helvetische Legionen eingetheilt, von den Offizieren die ehemaligen königlichen Ordenszeichen abgenommen, und die mangelnden Offiziere aus den Wachtmeistern zur größten Zufriedenheit dieser Truppen ergänzt worden; die ältern Soldaten dieses Corps, welche zum Kriege selbst nicht mehr wohl fähig sind, sollen zum Recroutiren und für die Depots gebraucht werden. Alle diese Truppen waren in der traurigsten Ungewißheit über ihr Schickal, weil ihnen vom Turinerhof ihre künftige Bestimmung vorenthalten worden ist, so daß ihnen die Ankunft der helvetischen Commissars ungemein erfreulich war, eben so wie ihre neue Bestimmung, indem sie sich mit eben dem Muth nun für die Freiheit schlagen werden, als sie sich bis jetzt für die Könige schlugen. Endlich war diesen helvetischen Commissars besonders auffallend, mit welcher Achtung die helvetische Republik überall behandelt wird, selbst in jedem Einzelnen ihrer Bürger! (Man klatscht).

Huber fodert nicht nur für unsre Mitglieder, die diesen Auftrag so zweckmässig besorgt haben, sondern auch für die ehemals piemontesischen Schweizerregimenter, welche so freudig ihre neue Bestimmung annahmen, ehrenvolle Meldung. Carrard glaubt, die Versammlung soll den amtlichen Bericht über diesen Gegenstand vom Direktorium abwarten, ehe sie etwas über denselben verfügt. Huber beharrt auf seinem Antrag, weil wir nichts Antlicheres als den Bericht unserer Mitglieder, die diesen Auftrag besorgten, hierüber erhalten können. Carrard zieht seinen Antrag zurück. Die ehrenvolle Meldung wird einmützig erkannt.

Villeter im Namen einer Commission legt ein Gutachten über Verkauf, Verpachtung und Verwaltung von Nationalgütern vor.

Villeter fodert Dringlichkeitserklärung in Rücksicht der Wichtigkeit dieses Gegenstandes für die Finanzen der Republik. Zimmermann widersetzt sich der Dringlichkeitserklärung, weil wir vor allem aus das Finanzgutachten selbst noch zu vollenden haben. Die Dringlichkeit wird verworfen.

Die Fortsetzung des Gutachtens über die Generalfinanzgesetze wird in Berathung genommen.

3 Commissarien des Nationalschatzamtes. Jacquier fodert der unentbehrlichen Defonomie wegen, daß nur 2 solche Commissars angestellt werden. Zimmermann unterstützt das Gutachten, weil die Constitution und eines unsrer frühern Gesetze die Zahl derselben auf 3 festsetzen. Huber folgt Zimmermann, weil eine vernachlässigte Besorgung des Nationalschatzes keine große Ersparniß wäre und diese 3 Commissarien sehr beschäftigt sind. Das Gutachten wird hierüber unverändert angenommen.

(Die Fortsetzung folgt.)